

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober) unter) 0					
Monath.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh.	Mitt.	Abends.			
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	8.	13.	8.	13.	8.	13.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
December.	21	28	0,9	28	1,4	28	1,0	—	6	—	8	—	8	trüb	schön	trüb	—	—
	22	28	1,0	28	0,9	28	0,0	—	7	—	8	—	7	trüb	trüb	schön	—	—
	23	28	0,2	28	0,8	27	11,8	—	7	—	8	—	4	Nebel	schön	Nebel	—	—
	24	27	11,5	27	11,5	27	11,5	—	6	—	8	—	7	Regen	trüb	trüb	—	—
	25	28	0,4	28	0,7	27	11,6	—	6	—	6	—	5	wolkig	regntg	trüb	—	—
	26	27	9,9	27	9,6	27	9,0	—	5	—	6	—	4	trüb	Regen	Regen	—	—
	27	27	7,4	27	6,9	27	6,3	—	3	—	4	—	3	Regen	trüb	Schnee	—	—

Subernial-Verlautbarung.

Z. 1552.

(1)

ad Nr. 371.

St. G. D.

K u n d m a c h u n g

Die Veräußerung der Stahrenberg'schen Dominical-Parcellen betreffend.

Am 1. Hornung 1826 werden in dem Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs-Gebäudes die Dominical-Parcellen der Cameral-Herrschaft Stahrenberg im Hausrueckreise der Provinz Oesterreich ob der Enns an den Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission versteigerungsweise verkauft werden.

Die Bestandtheile und Ertrags-Kubriken dieses Dominical-Körpers sind:

a) Die Grundherrlichkeit über 82 Unterthanen, welche sich in 11 Bauern, 25 Häusler mit eigenen Grundstücken, 12 ledige Grundstücksbesizer, deren Haupt-Realitäten unter fremde Herrschaften gehören, 21 Bogtholden und 13 Lehen-Unterthanen theilen. Von diesen Unterthanen wird bezogen: an jährlichen unveränderlichen Geld-Gaben, 118 fl. 3 2/4 fr.; an re-quirtem Ruchendienste, 15 fl. 7 2/4 fr., und an Naturalkörnerdienste, 7 28/64 4/5 Megen Weizen, 56 51/64 1/5 Megen Korn, 145 7/64 1/5 Megen Haber. Das 10percentige Laudemium bey Besitzveränderungen unter Lebenden, das 10 percentige Mortuarium bey Veränderungen durch Todfälle sowohl vom liegenden als fahrenden Vermögen. Die 12percentige Lehentaxe vom Schätzungswerthe der lehenbaren Körper bey Veränderungen in der Pers-

son des Vasallen, und die 6percentige bey Veränderungen des Lehensherrn nebst den herkömmlichen Taxen an Relevien und die Schutzsteuer pr. 15 fr., von jeden bey den Unterthanen wohnenden Inleuten.

b) Die Gerichtsbarkeit sowohl in als außer Steitsachen, und die Grundbuchsführung, wofür bey den eintretenden Amtshandlungen die Taxen nach den bestehenden Verordnungen abgeherrscht werden.

c) Die aufschließende Jagdbarkeit auf einen Umkreis von 1 1/2 Stunde.

Als Ausrufspreis ist nach den baren Geldabfuhren in den Jahren 1810 bis inclus. 1819 die Summe ausgemittelt worden: pr. 5268 fl. 25 fr., Sage:

Fünf Tausend Zwey Hundert Sechzig Acht Gulden
25 Kreuzer Conv. Münze.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht Landtafelfähig ist, kömmt im Falle der unmittelbaren Erstehung vom Staate die mit Regierungs-Circular-Verordnung ddo. 27. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieses Dominical-Körpers für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Jeder Kaufslustige hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 526 fl. 50 1/2 fr. Conv. Münze zu Handen der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Ueberbringer und auf Conv. Münze lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beyzubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbiether für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kauffchilling bey dem Erlage der ersten Raten-Zahlung eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbiether, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschעהner Verweigerung derselben zurück gestellt werden.

Der Erster hat übrigens das Bestboth, wenn er selbes nicht gleich ganz berichtigen wollte, zur Hälfte binnen Vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu bezahlen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze

und in halbjährigen Raten verzinst, binnen Fünf Jahren in Fünf gleichen Raten abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Jahres-Rechnungen, die umständliche Beschreibung dieses feilgebothenen Domnical-Körpers, und die Verkaufsbedingnisse könn täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der hiesigen k. k. Staatsgüter-Administration, und bey der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden.

Von der k. k. obderennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Linz am 24. November 1825.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 1452. Erledigte Stadt-Wundarztenstelle in Fiume. Nro. 1121.
(8) Zur Besetzung der in Fiume erledigten Stadt-Wundarztenstelle, womit ein Gehalt von 300 fl. E. M. verbunden ist, wird zufolge Entschliesung des löbl. Capitanal-Rathes vom 15. des vorigen Monaths Z. 192, der Concurrs eröffnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben, haben sich mit dem Diplome und authentischen Beheften über ihr Alter, Moralität, dann über die anderweitig geleisteten Dienste und erworbene Verdienste auszuweisen, und ihre gehörig instruirten Gesuche diesem Stadt-Magistrate bis letzten December l. J. einzusenden.

Von dem Magistrate der getreuesten Stadt und des freyen Seehafens Fiume am 15. August 1825.

Z. 1550. Licitations-Ankündigung. (1)

Das k. k. Marine-Ober-Commando in Venedig macht kund: daß am 1ten des künftigen Monaths Jänner 1826 Vormittags um 11 Uhr in dem gewöhnlichen Saale am Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals die Versteigerung zum Ankauf von 300 Stück behauenen eichenen Kniehölzern und 206 Stück runden Fichtenstämmen von Ravenna Statt haben, und daß die Lieferung dieser Hölzer demjenigen zugesprochen werden wird, dessen Anboth in Vergleichung mit den Fiscalpreisen, welche bey der Versteigerung nach dem Wienercubischuß berechnet, bekannt gemacht werden sollen, den meisten Vortheil gewähret. — Zur Richtschnur für die Theilnehmer diene, daß die Kniehölzer sowohl als die Fichtenstämmen, die in der untenstehenden Tabelle bezeichneten Größen und Formen haben, daß diese sämtlichen Holzgattungen hinlänglich reif seyn, und auf Unkosten der Lieferanten, die Mauthgebühren mit einbegriffen, ganz frey in das Arsenal abgeliefert werden müssen. — Die Versteigerung wird in zwey Lose, nämlich einem für die Kniehölzer, und das andere für die Fichtenstämmen eingetheilt werden, falls diese Abtheilung die Concurrnz der Theilnehmer begünstigen sollte. — Die übrigen Lieferungsbedingnisse sind in der gedruckten Rundmachung, Nr. 2627, vom 1. December 1825 bey dem löbl. k. k. Militär-Commando in Laibach ersichtlich.

Gattung der Hölzer.	Stücke = Nr.	Dimensionen in Wiener = Maas				Anmerkung.
		Länge der Kette.		Breite am Schaft.	Dicke.	
		größere	kleinere			
		Schuh.	Schuh.	Zoll.	Zoll.	
Eichene bzw. Stielebölzer.	20	14 u. darüb.	6 a 8	18 a 24	15 a 20	Der offene Winkel muß 135 bis 150 Grad betragen. 113 mit geradem Winkel, 113 zu 100 bis 130 Grad und 113 zu 60 bis 80 Grad.
	200	6 a 7	4 1/2 a 5 1/2	14 a 18	12 a 15	
	80	5 a 6	4 a 5	13 a 17	10 a 13	

Runde Fichten = Stämme 260, 30 bis 44 Schuh lang, Durchmesser der
Wipfel 15 bis 20 Zoll. Venedig den 1. December 1825.

Der General-Obercommandant der k. k. Marine,
Amicar Marquis Paulucci, General-Major.

Der Oberverwalter und öconomische Referent des k. k. Arsenal.
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1554.

T h e a t e r = N a c h r i c h t. (1)

Donnerstag am 5. Jänner 1826 wird im landständischen Schauspielhause von der hiesigen
Schauspieler- und Sängergesellschaft unter der Leitung des Carl Meyer zum Vor-
theile des Carl Weidmann zum ersten Male aufgeführt:

König Ottokar's Glück und Ende.

Großes historisches Fürstengemälde in 5 Aufzügen, von Franz Grillparzer,
k. k. Hoftheaterdichter, Verfasser der ausgezeichnet bekannten dramatischen

Werke: „die Ahnfrau, Sappho, Medea“ etc.

Hohel! Gnädige! Verehrungswürdige!

Obwohl die Aufführung dieses berühmten Meisterwerkes einen sehr bedeutenden
Kostenaufwand an Garderobe, Comparserien etc. erfordert, so habe ich selbes dennoch
absichtlich gewählt, fest überzeugt, daß ich Ihnen, Verehrungswürdigste, unmöglich einen
deutlichen Beweis meiner unbegrenzten Achtung und Dankbarkeit hätte geben können,
als durch die Wahl dieses gehaltvoll, gediegenen Kunstproductes unsers gegenwärtig
vortrefflichsten National-Dichters, dessen ruhmvoll gegründeter Ruf jede fernere Em-
pfehlung desselben so ganz überflüssig macht:

Die bisherigen Beweise Ihres gütigen Wohlwollens nähren in mir die schönste
Hoffnung, daß ich keine Fehlbitte thun werde, wenn ich Sie zu einem gütigen zahlreichen
Besuche dieser Vorstellung mit ausgezeichnetester Hochachtung unterthänigst einlade:

Carl Weidmann,
Schauspieler.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1557.

Concurs-Ausschreibung.

Nr. 21863.

(1) Da die erste Amts-Officiers-Stelle bey der k. k. Kreiscaffe zu Görz mit der Besoldung von 500 fl. in Erledigung gekommen ist, so haben diejenigen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen 6 Wochen ihre documentirten Gesuche bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen und mit demselben nachzuweisen:

1. daß der Gesuchsteller, wenn nicht die philosophischen, doch die Gymnasial-Studien zurück gelegt habe;
2. daß er die Rechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernte;
3. daß er die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und der Cassamanipulation besitze;
4. daß seine Conduite unausstellig sey;
5. daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. zu leisten im Stande sey;
6. daß er die für den Cassa-Dienst vorgeschriebene Prüfung bestanden habe, und endlich
7. muß er sein Vaterland, Religion und seinen Stand anzeigen, so wie auch sein Alter und die bis nun geleisteten Dienste nachweisen.

Rom k. k. Rüksten-Gubernium. Triest am 10. December 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 1544.

(3)

Nr. 7527.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Martin Emelle, Besitzer des Hauses Nr. 71 alte, 66 neue, auf der Pollara Vorstadt alhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich des zwischen dem Jacob Inglitsch und Anton Jenko errichteten Kaufcontractes ddo. 25. März 1801, und intabulirt am 22. Juny 1801 auf das Haus Nr. 71 alte, 66 neue, in der Pollana Vorstadt alhier, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kaufcontract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, soweiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Urkunde und resp. das darauf befindliche Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. December 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1555.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht, daß die Bornehme der auf Anlangen des Herrn Johann Bapt. Sittar, bürgerlichen Handels-

(Z. Bepl. Nr. 104 p. 30. December 1825.)

N. 2.

mannes von Laibach, wider Andre Dougan aus Schembije, wegen schuldigen 2 Posten pr. 520 fl. 52 kr. und 280 fl. 41 kr. c. s. c., unterm 21. July l. J. bewilligten, und durch ergriffenen Recurs unterbliebenen Feilbietung der dem beklagten Andre Dougan gehörigen, der Herrschaft Prem sub Uro. Nr. 7 dienstbaren halben, und 1/2er sub Urb. Nr. 11 zinsbaren 1/4tel Hube, des dabey befindlichen mit Ziegel eingedeckten Magazin, dann Wohn- und Wirtschaftgebäude auf 4570 fl. 25 kr. gerichtlich abgeschätzt, die neuerlichen Termine auf den 20. Jänner, 20. Februar und 20. März 1825 in loco Schembije jedesmahl um 9 Uhr früh mit dem Besatze anberaumt worden sind, daß falls obige Realitäten bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, diese bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es wollen daher alle jene, welche obstehend beschriebene Realitäten im Dorfe Schembije an der landesfürklichen Straße gelegen, gegen die sowohl in hiesiger Gerichtskanzley als bey dem Hrn. Dr. Piller zu Laibach zur Einsichtnahme erliegenden Bedingungen an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen nach Schembije erscheinen. Bezirksgericht Prem am 22. November 1825.

S. 1553.

C i t a t i o n s. E d i c t.

Nr. 1036.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Barthelmä Pösnig und Valentin Schiller von Steinwühl, gegen die Eheleute Franz und Anna Preschern von Kropp, wegen richtig gestellten 15 fl. 20 kr. c. s. c. in die executiv Feilbietung des den Schuldnern gehörigen, zu Kropp gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und auf 850 fl. gerichtlich geschätzten Zeinhammers u Kottu gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drey Tagsagungen auf den 17. December 1825, 17. Jänner und 18. Februar 1826 jederzeit in loco des zu versteigernden Zeinhammers zu Kropp Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange anberaumt worden, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, die Cicitationsbedingungen aber können hierorts und bey der Cicitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Saggläubiger, als die Lucas Wodley'schen Erben durch Herrn Franz Galle in Laibach, die Franz Preschern'schen Kinder durch ihren Curator Herrn Franz Schuller in Kropp, Andre Fister von Oufschibe und Johann Pogatschnig zu Pössaug zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Cicitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. November 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Cicitationstagsagung ist diese Realität nicht verkauft worden.

S. 1547.

E d i c t.

(2)

Alle jene, die an die Verlassenschaft nach dem seel. Barthelmä Tronkel aus Gaboruka, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben am 13. December l. J. Vormittags um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als widrigens sich dieselben die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zur Last legen werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 20. December 1825.

3. 1433.

(9)

Haupt- und Prämien = Ziehung

der Lotterie

der beyden Häuser am Graben,

Nro. 1122 und 1123,

bey welcher für den Haupttreffer die Summe von
300,000 fl. in 20^{gmn.}, oder W. W. fl. 750,000
gebothen wird.

Am 4. Jänner 1826

findet sowohl die Haupt- als auch die Prämien = Ziehung
dieser größten unter allen bestehenden Lotterien bestimmt
und unabänderlich Statt.

Diese Ziehungen enthalten 2520 Treffer, im Betrage von
fl. 348,400 in 20^{gmn.}, oder fl. 871,000 W. W.;
nämlich den Haupttreffer, die beyden Häuser, oder die
dafür gebothene Ablösungs = Summe von 300,000 fl. in Zwanzi-
gern, 3 Stück pr. 1 fl., oder 750,000 fl. W. W.

Ferner:	1	Treffer zu	.	.	.	20,000	_____
	1	detto =	.	.	.	10,000	_____
	1	detto =	.	.	.	5,000	_____
	6	detto à 1000 fl.	.	.	.	6,000	_____
	10	detto = 500 =	.	.	.	5,000	_____
	10	detto = 200 =	.	.	.	2,000	_____
	30	detto = 100 =	.	.	.	3,000	_____
	40	detto = 50 =	.	.	.	2,000	_____
	2400	detto = 20 =	.	.	.	48,000	_____

851,000 fl. W.W

Uebertrag: 851,000 fl. W. W.

Die nachfolgende Prämien-Ziehung enthält:

20 Prämien, jede à 1000 fl. .. 20,000 fl. W. W.

871,000 fl. W. W.

sage; Achtmahlshundert Ein und siebenzig Tausend Gulden W. W.

Aus Vorstehendem ergibt sich:

1stens, daß diese Haupt- sammt der Prämien-Ziehung für sich allein eine solche Gewinnmasse darbietet, welche diejenigen von, wov andern gewöhnlichen Lotterien aufwiegt, und den Spielern ganz eigenthümliche, bey keiner andern Lotterie Statte finden könnende Vortheile gewährt, welches am deutlichsten aus dem Umstande erhellet:

2tens, daß bey dieser Lotterie, wenn sich sechs Spieler zum Untkaufe eines Loses vereinigen, (wodurch jedem derselben sein Antheil auf 1 fl. Zwanziger zu stehen kommt), doch jeder Theilnehmer für sich bey dem Haupttreffer auf einen Gewinn von 50,000 fl. in Zwanzigern, oder 125,000 fl. W. W. Anspruch hat, und außerdem noch auf sämmtliche andere Geldgewinne mitspielt;

3tens, daß der Haupttreffer aus einer bekanntlich so höchst anziehenden, und werthvollen, im Mittelpuncte der Hauptstadt gelegenen Realität besteht, welche ein jährliches reines Erträgniß von 18,069 fl. in Zwanzigern abwirft, und demnach zu 5 Procent gerechnet, ein Capital von mehr als 360,000 fl. in Zwanzigern, oder 900,000 fl. W. W. repräsentirt; allgemein als ein Besitztum anerkannt ist, mit welchem sich gar kein anderer, noch je zur Auspielung gebrachter Gegenstand messen kann.

Bev Abnahme von zehn Losen erhält man das eilfte gratis. — Das Los kostet 15 fl. W. W., das ist 6 fl. C. M.

Di. Coiths Söhne.

Wien, am 18. November 1825.

Lose sind zu haben in Laibach bey Joh. Ed. Wutscher, Handelsmann.

3. 1542.

(3)

Bev bey weißen Lillie in der Gradische Nr. 18, sind verschiedene gute echte steyrische alte Weine, dann Proseker, und Refosco, um die billigsten Preise zu haben:

Die Maß	a fr. 12	} Wahrwein.
dto.	16	
dto.	20	
dto.	24	
dto.	26	
dto.	24	Proseker

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1534. Verlautbarung. Nro. 21253.

Wegen Befehl des Raabischen Studenten = Stipendiums.

(3) Das Anton Raabische Stipendium, im jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M., ist erledigt, wozu vorzüglich dem Stifter anverwandte gut studierende Jünglinge bis zur Vollendung der Berufsstudien berufen sind.

Die Competenten um diese Stiftung haben daher ihre, mit den nöthigen Zeugnissen, und dem Beweise über die Aderwandtschaft zum Stifter versehenen Gesuche bis 20. Jänner 1826 bey dieser Landesstelle einzureichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 12. December 1825.

Freyherr v. Flödnigg, k. k. Sub. Secretär.

Z. 1533. (3) Nro. 21096.

In Folge einer hohen Studienhofcommissions = Verordnung vom 21. November l. J., Z. 7848, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. November l. J., als Vorschrift allgemein bekannt zu machen befohlen, daß für die Zukunft ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierheilkunde mit einem Diplome aus derselben, wie dieß für alle Zweige der Heilkunde vorgeschrieben ist, vorläufig sich auszuweisen habe.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 15. December 1825.

Z. 1526. (3) ad Nro. 367.

St. G. W.

K u n d m a c h u n g,

die Veräußerung der ob = der = ennsischen Religionsfonds = Herrschaft der Engelszellischen Parcellen betreffend.

Mit hoher Bewilligung der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Hofcommission wird das selbstständige, dem ob = der = ennsischen Religionsfonde eigenthümliche Dominium der sogenannten Engelszellischen Parzellen, mittelst öffentlicher Versteigerung, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, an den Bestbieter verkauft, und hiezu die Versteigerung = Tagsagung auf den 31. Jänner 1826 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungsgebäudes festgesetzt.

Das verkäufliche Dominium befindet sich größtentheils im Hausruckkreise des Landes Oesterreich ob der Enns, und besteht in der Grundherrlichkeit über 45 Bauerngüter, 53 Häusler, 58 Ueberländ = oder ledige Grundstücks =

(Z. Beyl. Nro. 104. d. 30. December 825).

B

Besitzer, deren Haupt-Realitäten fremden Herrschaften unterthänig sind, in der Herrlichkeit über 16 Erbrechtszehent-Unterthanen, und in der Gerichtsbarkeit sowohl in als außer Streitsachen über sämtliche 172 Unterthanen.

In Folge dieser Grund- und Gerichtsherrlichen Rechte bezieht die Herrschaft von ihren Unterthanen an Geld = Gaben 472 fl. 29 1/4 kr., an reluirtem Ruchendienste 11 fl. 18 kr., an Natural = Körnerdienste 34 Mehen 3 1/5 Maßl Weizen, 214 Mehen 6 1/5 Maßl Korn, und 265 Mehen 11 3/5 Maßl Haber als jährliche unveränderliche, und durch gehörig ratificirte Contracte außer Streit gesetzte Siebigkeiten; ferner die Winkelfteuer von sämtlichen bey den Unterthanen wohnenden Inleuten, und zwar in dem Amte Prambach mit 15 kr., und in dem Amte Vorwald mit 30 kr. für den Kopf; das 10percentige Laudemium vom Realvermögen bey Besitzveränderungen durch Kauf, Tausch, Uebergaben, Zustiften und Annehmen, und das 10percentige Mortuarium sowohl vom liegenden als fahrenden Vermögen bey Veränderungen durch Todesfälle; endlich werden bey Ausübung der Gerichtsbarkeit die patentmäßigen Grundbuchs-, adelichen Richteramts- und Justiztaxen bezogen.

Außer diesen Gerechtsamen hat das Dominium weder ein Patronats- oder Vogteyrecht, noch eine Commissariats-, Geschäfts- oder eine andere Gemeindeführung, auch keine eigenthümlichen Gründe oder Gebäude.

Zum Ausrufspreis ist nach den neuern Durchschnitts = Berechnungen die Summe von 14,775 fl. 6 kr., Sage:

Vier Zehen Tausend Sieben Hundert Siebenzig Fünf Gulden 6 Kreuzer Conv. Münze W. W.

angenommen worden. Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt in dem Falle, als er die Engelszellischen Parzellen unmittelbar vom Staate und resp. vom Religionsfonde ersteht, die mit Regierungs = Circular = Verordnung vom 27. April 1818 kund gemachte allerhöchste Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht des genannten Gutes für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung im Rahmen eines Dritten Antheil nehmen will, hat sich mit einer rechtsbündigen auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen, und jeder Kaufstüchtige hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1477 fl. 30 kr. Conv. Münze zu Han-

den der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf denselben Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und für bewährt anerkannte Sicherstellungs-Urkunde bezubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbiether für den Fall der höheren Ratification der Versteigerung in den Kauffchilling bey dem Erlage der erstern Zahlungsrate eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geendeter Versteigerung, so wie dem Bestbiether, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich nach eröffneter Verweigerung zurückgestellt werden. Der Erzieher der Herrschaft hat ferner, wenn er den angebotenen Kauffchilling nicht sogleich ganz erlegen wollte, die Hälfte desselben binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichere, mit jährlichen Fünf von Hundert in Conv. Münze verzinse, binnen Fünf Jahren in Fünf gleichen jährlichen Raten abtragen.

Die näheren Verkaufsbedingnisse, die zur Erhebung des Ertrages der feilgebotenen Herrschaft dienenden Rechnungsacten, und die ausführliche Gutsbeschreibung können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der hiesigen k. k. Staatsgüter-Administration, und bey der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden.

Von der k. k. ob-der-ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Linz am 24. November 1825.

Z. 1543.

K u n d m a c h u n g
des k. k. küssenländischen Guberniums.

ad Nr. 21176.

(3) Zur Wiederbesetzung der bey dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Lusin im Istriener Kreise erledigten zweyten Actuars-Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. verbunden ist, wird der Concurs auf vier Wochen ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Stelle einkommen wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche bey diesem Gubernium einzureichen, und nebst der Anzeige ihres Alters und Geburtsortes sie mit folgenden Befehlen zu belegen:

- 1) Mit den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien.
- 2) Mit dem Certificate der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache.

- 3) Mit dem Zeugnisse über ihre Moralität.
- 4) Mit den Decreten ihrer bisherigen Anstellungen.
- 5) Werden bey sonst gleichen Verhältnissen jene vorgezogen werden, welche sich mit den politischen und gerichtlichen Wahlfähigkeits-Decreten werden ausweisen können.

Triest am 3. December 1825.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1551.

(2)

Nr. 11892.

Zur versicherten Beystellung eines für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreid-Mehrbedarfes, und zwar von 1400 Mäßen Weizen, wird in Folge hohen Subernial-Auftrages vom 15. December l. J., Z. 20144, eine Minuendo-Versteigerung am 5. künftigen Monats Jänner 1826, Vormittags um 10 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Welches zur Wissenschaft und Genehmigung aller Lieferungslustigen mit dem Besatze hiemit allgemein bekannt gemacht wird, daß die erwähnte Quantität Weizen in guter annehmbarer Qualität und in dem gehörigen Gewichte in 3 Monats-Raten ganz nach den gewöhnlichen, bey Licitationen zur Deckung des quartalweisen Getreidbedarfes für das k. k. Bergamt Idria festgesetzt werdenden Bedingungen, welche täglich in den Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können, abzuliefern seyn werde.

K. K. Kreisamt Laibach den 23. December 1825.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1531.

K u n d m a c h u n g,

(3)

die Aufnahme von Schätzungscommissären und Adjuncten für die Catastral-Schätzung in Steyermark betreffend.

Bey der erweiterten Ausdehnung, welche dem Catastral-Schätzungsgeschäfte in Steyermark im künftigen Jahre gegeben werden soll, werden noch einige Schätzungscommissäre und mehrere Adjuncten aufgenommen. Es werden daher alle Jene, welche mit den örtlichen und landwirthschaftlichen Verhältnissen des Landes genau bekannt, in der practischen Landwirthschaft unterrichtet, im Conceptione und der Rechenkunst geübt sind, und sich über einen unbescholtenen Ruf ausweisen können, aufgefordert, sich bey dieser k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Provincial-Commission schriftlich um eine oder die andere Stelle zu bewerben, und ihre Besuche mit allen seinen Zeugnissen zu belegen, die zu diesem Zwecke entweder unerlässlich nothwendig sind, oder ihnen sonst nützlich zu seyn dünken. Als nothwendige Eigenschaften eines Commissärs werden erfordert

1) Ein unbescholtenes Ruf. 2) Practische Kenntniß des wirklichen Betriebes, der Kosten und des Ertrages der Landwirthschaft. 3) Eine hinlängliche Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen und im Rechnungsfache.

Als wünschenswerthe Eigenschaften, die bey gleichen übrigen Verhältnissen den Vorzug gewähren, werden angesehen:

1) Wissenschaftliche Kenntniß der Landwirthschaft. 2) Besitz von Grund und Boden, und Selbstverwaltung desselben. 3) Kenntniß der beyden Landessprachen.

Da die Adjuncten bestimmt sind, unter der Leitung und Aufsicht der Commissäre sich mit dem Geschäfte vollkommen vertraut zu machen, und da sie in demselben Verhältnisse zu Commissären vorrücken, als sie die erforderlichen Eigenschaften sich erworben haben, so gilt bey ihnen von den Bedingungen zur Aufnahme dasselbe, was bey den Commissären gesagt worden ist. Die Schätzungscommissäre werden für die Zeit ihrer Verwendung bey dem Catastralgeschäfte in Eid und Pflicht genommen, und erhalten im ersten Jahre ein Taggeld von 3 fl. W. M., was im Verlaufe der Jahre, wenn sie sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, auf 4 und 5 fl. erhöht wird. Im Sommer haben sie in den Gemeinden freye Wohnung, und im Winter erhalten sie angemessene Quartiergelder. Die Adjuncten erhalten im ersten Jahre ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. W. M., freye Wohnung in den Gemeinden, und ein angemessenes Quartiergeld im Winter.

Es wird jedoch ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß das Amt eines Schätzungscommissärs oder Adjuncten nur zeitweilig sey, somit auf eine bleibende Stelle keinen Anspruch gebe, und nur so lange währe, als das Abschätzungsgeschäft dauert, und die Individuen dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen. Sollten einige derselben die erforderlichen Eigenschaften zwar ausweisen, in der Folge aber als untauglich für dieses Geschäft befunden werden, so werden sie sogleich entlassen, und erhalten keine Entschädigung.

Die Besuche werden an die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission in Steyermark gerichtet, und müssen mit den Original- oder öffentlich beglaubten Zeugnissen über Moralität, Kenntnisse, Alter und körperliche Gesundheit belegt, und längstens bis Ende Jänner 1826 vorgelegt seyn.

Von der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission in Steyermark zu Grätz am 2. December 1825.

3. 1535. Convocat. Jacob Schega Erben und Gläubiger. (3)

Von dem Magistrate der k. k. Stadt Wiener-Neustadt in Unterösterreich wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des ohne Rücklassung eines Ehevertrages, letztwillige Anordnung und ohne Descendenz am 3. October d. J. hierorts im verehelichten Stande gestorbenen, von Zirknitz in Krain gebürtigen Jacob Schega, gewesenen pensionirten k. k. Salzverfaberers alhier, entweder aus dem Erbrechte, einem Darlehen, oder sonst aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen stellen zu können sich berechtiget glauben, diese ihre Ansprüche entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, sogewiß den 28. Hornung 1826 vor diesem Magistrate anzubringen und erweislich darzuthun, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung gepflogen, und der gesammte Nachlaß, der schon durch die jetzt bekannten Schulden überwogen wird, an die rückgebliebene Witwe Carolina Schega, gegen Berichtigung der bekannten Schulden, jure crediti gerichtlich überantwortet werden würde.

Wiener-Neustadt den 25. November 1825.

3. 1549. Licitations-Edict. ad Nr. 173

(2) Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Krain und Littoral zu Laibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Farnz

Schüller, Gewerke- und Bergbau-Vorsteher zu Kropp, als Vormund der minderjährigen Maria Thomann zu Steinbüchl, über beygebrachte Genehmigung des löbl. Bezirksgerichts Radmannsdorf, als Obervormundschafts-Behörde, vom 21. May d. J., Nr. 300, in den freyen, jedoch versteigerungsweißen Verkauf der, theils auf Nahmen der Pupillinn Maria Thomann, meistens aber auf Nahmen ihres seligen Vaters Anton Thomann, bergbüchlich geschriebenen Eisenschmelz- und Hammerwerks-Entitäten zu Steinbüchl gewilliget worden.

Zur Vornahme des Verkaufes dieser Entitäten, als der Schmelz- und Hammers- Läge, oder Antheile:

Montag in der 1ten sammt Koblarn Nr. 13, Dienstag in der 4ten sammt Erztplaz Nr. 29, Montag und Mittwoch in der 5ten sammt Erztplaz Nr. 39 und Koblarn Nr. 23, Dienstag und Mittwoch in der 6ten sammt Erztplaz Nr. 28 und Koblarn Nr. 3, Montag in der 7ten sammt Koblarn Nr. 22, dann Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der 8ten Reihe- Woche, sammt Koblarn Nr. 16, 17, 18 u. 19 und Roheisenkammerl Nr. 43, wird nur eine Licitationstagsatzung und zwar auf den 30. Jänner 1826 im Bergwerke Steinbüchl im Hause des Herrn Gewerken und Vorstehers Thomas Posiek, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumat, und jeder Schmelz- und Hammers-Tag sammt Koblarn oder Erztplaz pr. 270 fl. C. M. ausgerufen werden.

Die Licitationsbedingnisse können sowohl bey dieser k. k. Berggerichts-Substitution, als auch bey dem löbl. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf, in denen gewöhnlichen Amtsstunden, nicht minder bey dem Vormunde Herrn Franz Schuller, oder vor und während der Licitation eingesehen werden.

Laibach den 6. December 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Nr. 1538.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 740.

(3) Von dem, in Folge Rote des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 28. November d. J., Nr. 7432 delegirten Bez. Gerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Johanna von Höffern und Pauline Jabornig als väterlich Dr. Johann Burger'sche Erbinnen, in ihrer Executionsfache gegen Herrn Franz Baraga von Wildenegg, wegen einer Schuldpost pr. 690 fl. M. M. c. s. c., mit Bescheide des k. k. Landrechts dd. Laibach 28. v. M., in die öffentliche Feilbiethung der, unter 17. October d. J. geschätzten gegner'schen Effecten, als: allerley Zimmereinrichtung, Bett, und Tischzeug, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirr, einiges Tischler- und Zimmermannswerkzeug, einige Breter, Hornvieh, mehrere Meßen, Weizen, Korn, Gerste und Haber, dann Heu, Klee und Stroh, gewilliget und hiezu von diesem delegirten Gerichte nachstehende Feilbiethungs-Tagsatzungen, als der 13. und der 27. Jänner und der 10. Februar 1826, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittags mit dem Besage festgesetzt, daß, falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der 3. auch unter demselben hintan, gegeben werden. Welches den Kaufliebhabern mit dem bekannt gegeben wird, daß die Licitation im Schlosse Wildenegg selbst abgehalten, und obige Gegenstände nur gegen bare Bezahlung veräußert werden.

Bez. Gericht Kreutberg am 18. December 1825.

B. 1525.

Vorrufungs-Edict.

(3)

Von der Bezirks-Obrigkeit Freudenthal, Adelsberger Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungsflüchtlinge, dann paßlos und unwissend wo Befindliche hiemit vorgeladen, als:

Vor- und Zunahme der Vorgesforderten.	Geburtsort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Eigenschaft.
Matthäus Ruppnick	Podlipa	16	Oberlaibach	Rekrutirungs-Flüchtling Paßlos und unwissend wo befindlich.
Nicolaus Podlipy	detto	21	detto	
Joseph Zanter	Gros Egoina	30	detto	
Jacob Pecklay	Billichgraz	40	Billichgraz	
Florian Bodnig	Podreber	2	detto	
Matthäus Stanta	Prapretsche	7	detto	
Matthias Korritnig	Setniza	4	detto	
Andreas Petschounig	Smolnig	8	detto	
Andreas Jonkovitsch	Schwarzenberg	73	detto	
Matthias Koven	Oberlaibach	34	Oberlaibach	
Georg Dollmer	Wuttainova	18	Billichgraz	
Andreas Sackomin	Horiul	49	Horiul	
Barthlmä Zellary	detto	57	detto	
Michael Koschier	St. Jobst	29	Billichgraz	
Matthäus Piorz	Rakitna	42	Preßer	
Georg Messlauz	Podpeisich	17	detto	
Andreas Suette	Dhaniza	1	detto	
Barthlmä Kiern	Wreg	3	detto	
Anton Petroutschitsch	Saverh	1	detto	
Gregor Hrovatin	Paku	15	detto	
Jacob Hrenn	Verdt	31	Oberlaibach	

Dieselben haben demnach binnen einem Jahr a dato um so gewisser in hiesiger Bezirkskanzley zu erscheinen, widrigen wider sie nach dem Inhalte des Auswanderungspatents verfahren, ihr Vermögen confiscirt, und sie zu keinem Wirthschafts- oder Gewerbsantritte zugelassen werden.

Bezirksobrigkeit Freudenthal am 12. December 1825.

B. 1536

E d i c t.

Nr. 734.

(3) Von dem vereinigten Bez. Gerichte Rupertsdorf und Neustadt in Untertraun wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Michitsch, Vormund der Joseph Sabuckavitsch'schen Pupillen zu Unter-Strasza, in den öffentlichen Verkauf aus freyer Hand der dem Gute Ueug sub Urb. Nr. 193 eindienenden, zu dem Joseph Sabuckavitsch'schen Verlasse gehörigen, zu Unterstrasza gelegenen 1/2 Hube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann An- und Zugehör, mit diehörtigem Bescheide vom heutigen Tage Nr. 734 gewilliget worden.

Nachdem nun die gedachte 1/2 Hube bey der diehfalls auf den 9. Jänner 1826 früh um 9 Uhr in Loco Unter-Strasza bestimmten Feilbietungstagung um den Schätzungswert pr. 137 fl. 28 kr. ausgerufen werden wird, so werden alle jene, welche diese Rea-

lität käuflich an sich zu bringen gedenken, am besagten Tage in dem bestimmten Orte zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden die dießfälligen Citations-Bedingnisse vernehmen können.

Vereinigtes Bez. Gericht Rupertshof und Neustadt am 12. December 1825.

Z. 1541.

Convocations-Edict.

(3)

Von dem k. k. Bez. Gerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes nach der, am 27. November l. J. ohne Testament verstorbenen Gertraud Lapeine, gewesenen Bergmanns-Witwe allhier, die Tagsatzung auf den 17. Jänner k. J. bestimmt.

Hierzu werden die Verlassgläubiger und Schuldner mit dem Anhange vorgeladen, daß die Erstern sich die üblen Folgen ihres Ausbleibens selbst bezumessen haben, gegen die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege vorgegangen werden wird.

Bez. Gericht Idria den 16. December 1825.

Z. 1537.

Edict.

Nr. 2767.

(3) Vom Bezirksgerichte der K. J. Herrschaft Sittich im Neustädter Kreise wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen des Anton Sadu, vulgo Sapein, Hüblers von St. Veith, gegen Margaretha Krail, Viertel-Hüblerinn in Hrasfoudull, wegen schuldiger 120 fl. c. s. c., in die gerichtliche Teilbiethung der, der letzteren gehörigen, zur Grundherrschaft Weixelberg sub Rectif. Nr. 114/12 dienstbaren ein Viertel-Hube bewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich der 20. Jänner, 20. Februar und 21. März Vormittags um 10 Uht, im Orte der Realität zu Hrasfoudull mit dem Besage bestimmt werden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungs-Werth pr. 371 fl. an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Citations-Bedingnisse, und die auf der zum Verkauf ausgesetzten Realität haftenden Grundlasten können vorläufig in dieser Bezirkskanzley eingesehen werden.

Sittich am 29. November 1825.

Z. 1518.

(5)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Elisabeth Pacher geborne Stoffitsch, aus St. Veith bey Wipbach, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres, vor 30 Jahren sich vom Hause entfernten Bruders Anton Stoffitsch gebethen. Da man nun hierüber den Herrn Ignaz Staria, Bezirksrichter von Flödnig, zum Vertreter des Anton Stoffitsch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe seine Leibbeserben oder Gesessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogleich erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Anton Stoffitsch für todt erklärt, und sein bey diesem Gerichte hinterlegtes Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Kieselstein den 10. December 1825.

Z. 1546.

Edict.

(2)

Beym gefertigten Bezirksgerichte haben am 28. December l. J. früh um 9 Uhr alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an dem Verlasse des sel. Florian Globokar in Sabrouka einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu demselben etwas schulden, um sogleicher zu erscheinen, als widrigens sich die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zur Last legen, Letztere aber zur Berichtigung ihrer Rückstände im Rechtswege verhalten werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 20. December 1825.